

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0430/2007

Abteilung: Fachbereich 2 - FBL

Bearbeiter/in: Elmar Weiler

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst. 1300.4010

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Hauptausschuss	11.12.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.12.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer -
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Hauptausschuss und dem Stadtrat folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(4) *Die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige beträgt ab dem 01.01.2008:*

*bei **allen** Einsätzen*
für die erste Stunde 6,50 €
für jede weitere Stunde 3,50 €

bei angeordneten Sicherheitswachen
für die erste Stunde 6,20 €
für jede weitere Stunde 3,10 €

Artikel 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Begründung:

In § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Speyer ist die Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige bei Einsätzen und Sicherheitswachen geregelt.

Die derzeit gültigen Entschädigungssätze wurden durch den Stadtrat am 14.05.1998, die Euro-Umstellung am 27.09.2001, beschlossen und betragen für:

Einsätze
erste Stunde 12,00 DM (1998) = 6,20 € (2001)
jede weitere Stunde 6,00 DM (1998) = 3,10 € (2001)

Brandsicherheitswache

erste Stunde	10,00 DM (1998)	=	5,20 € (2001)
jede weitere Stunde	5,00 DM (1998)	=	2,60 € (2001)

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung für Einsätze sollen die baren Auslagen insbesondere für

- Pflege, Reinigung und Instandsetzung der persönlichen Ausrüstung
- Erhöhte Abnutzung der eigenen Bekleidungsgegenstände
- Benutzung der eigenen Fahrzeuge (u.a. Wegegeld, Abnutzung)

abgegolten werden. Diesen Aufwand haben die Feuerwehrangehörigen auch im Übungsdienst und bei Lehrgängen, ohne dafür eine Entschädigung zu erhalten.

Die derzeitigen Stundensätze gelten seit dem 13.06.1998 und wurden lediglich bei der Euro-Einführung gerundet. Durch die ständigen Lohn- und Preiserhöhungen in den vergangenen Jahren halten wir es für angebracht, die Entschädigung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr anzupassen.

Rechtlich ist auszuführen, dass Feuerwehrangehörige ein Ehrenamt im Sinne des § 18 GemO wahrnehmen (§ 13 Abs. 1 LBKG). Nach § 18 Abs. 4 GemO hat, wer ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen. Dies geschieht über einen pauschalen Stundensatz, der in der Hauptsatzung geregelt ist.

Die Anpassung der Stundensätze basiert auf Preissteigerungen in den letzten Jahren. Hierdurch entstehen Mehrkosten pro Jahr von ca. 3.300,00 €. Dies entspricht pro Feuerwehrangehörigen und Jahr rd. 23,00 €